

## 11. Fall:

1. F ist in erster Instanz nach § 88 Abs 1 StGB verurteilt worden, weil er mit dem Auto einen Fußgänger niedergestoßen und verletzt hat (Prellungen mit 2 Tagen Krankenstand und 10 Tagen Schmerzen). Er ist im Ortsgebiet nach dem Gutachten des Sachverständigen mit 50 km/h gefahren; dadurch habe er zwar nicht gegen eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung verstoßen, doch hätte er nach Meinung des Gerichts aufgrund der besonderen konkreten Umstände (unübersichtliche Straßenstelle, starker Fußgängerverkehr) höchstens mit 30 km/h fahren dürfen. Bei dieser Geschwindigkeit hätte er noch rechtzeitig bremsen und den Unfall vermeiden können. A ersucht einen Strafverteidiger, gegen das Urteil etwas zu unternehmen, wobei er folgendes vorbringt:
  - a) „Es mag schon sein, daß ich mich falsch verhalten habe, aber die Verletzungen waren doch geringfügig, und außerdem habe ich sofort dafür gesorgt, daß dem Opfer sein Schaden ersetzt wird. Das Gericht hätte mich deshalb freisprechen müssen.“
  - b) „Es stimmt nicht, daß ich 50 km/h gefahren bin. Ich bin höchstens mit 30 km/h gefahren.“
  - c) „Es mag schon stimmen, daß ich mit 50 km/h gefahren bin, aber auch diese Geschwindigkeit war im konkreten Fall noch zulässig.“
  - d) „Vielleicht bin ich nicht mit 30 km/h gefahren, aber mit 50 km/h, wie das Gericht meint, bin ich sicher auch nicht gefahren. Es waren höchstens 40 km/h.“

**Frage:** Was kann der Verteidiger jeweils tun? Nennen Sie das für die Fälle a) bis d) jeweils in Betracht kommende Rechtsmittel und den Rechtsmittelgrund!

2. Gegen den 16jährigen B wird wegen schwerer Sachbeschädigung (§ 126/1/7 StGB) verhandelt. Sein Verteidiger erscheint nicht. Dennoch wird verhandelt. Ein Zeuge erscheint nicht, das Protokoll wird verlesen und letztlich dem Urteil zugrunde gelegt. B wird anklagekonform wegen einiger Erschwerungsgründe schließlich zu 18 Monaten FS verurteilt.

**Frage:** Welches Rechtsmittel können Sie mit welcher Begründung ergreifen?

3. Der Arzt Z ist angeklagt, die Schwangerschaft der X abgebrochen zu haben. Das Gericht geht davon aus, dass Z die Schwangerschaft mit Zustimmung der X abgebrochen hat, und verurteilt ihn nach § 96 Abs 1 StGB. Nach der Urteilsverkündung ist Z empört, er hält den Schuldspruch für falsch und bringt folgendes vor:

Variante a: Das Gericht hat festgestellt, dass der Schwangerschaftsabbruch in der 8. Schwangerschaftswoche stattgefunden hat. Da ist doch ein Abbruch noch zulässig!

Variante b: X war damals (18. Schwangerschaftswoche) akut gesundheitlich gefährdet. Ich war davon überzeugt, dass ich das Leben der X nur retten kann, wenn ich den Schwangerschaftsabbruch vornehme. Es stimmt schon, dass sich mittlerweile herausgestellt hat, dass sie gar nicht so gefährdet war. Aber – wie das Gericht ja festgestellt hat – habe ich das damals doch nicht erkannt!

Variante c: Das Gericht hat festgestellt, dass ich die Schwangerschaft abgebrochen habe, obwohl X bereits im vierten Monat schwanger war. Das trifft zu, aber – wie das Gericht im Übrigen festgestellt hat – habe ich geglaubt, dass auch das noch zulässig ist.

**Welches Rechtsmittel könnten Sie als VerteidigerIn des Z jeweils gestützt auf den vorgebrachten Einwand erheben?**